

Abesender:

Amtsgericht Hagen
58081 Hagen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Förmliche Zustellung

← Geschäftsnummer

Amtsgericht Hagen
- Mahnabteilung -
58081 Hagen

Antragsgegner:

0001

Weiters.innerh.d.Bereichs der BRD

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht sollte angegeben
05-2000151-0-1

Herrn
Wolfgang Schneider
Bahnhofstr. 117
40489 Düsseldorf

Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten.



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

NRW.

Ein Mahnbescheid flattert ins Haus

Herr Schneider erhält einen Brief vom Gericht. Er ist sehr aufgeregt, denn er hat noch nie etwas mit Gerichten zu tun gehabt. Seine Unruhe wächst, als er den Umschlag öffnet und darin einen Mahnbescheid findet. Herr Schneider wird darin aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung an die Firma »Möbel-Markt Müller« 969,10 € zu zahlen. Und dazu auch noch Zinsen und Verfahrenskosten!

Herr S. ist empört. Gewiss, er war mit seiner Frau im »Möbel-Markt Müller«, weil er sich für eine Polstermöbelgarnitur interessierte, die in einer Zeitungsanzeige als Sonderangebot angepriesen worden war. Er hatte dem Verkäufer auch gesagt, dass ihm die Garnitur gut gefalle. Gekauft hatte er sie aber nicht, vielmehr hatte er dem Verkäufer ausdrücklich gesagt, er wolle die Sache noch einmal überdenken. In einem anderen Geschäft hatte er dann Polstermöbel gekauft, die ihm preisgünstiger erschienen. Als Wochen später ein Möbelwagen der Fa. Müller vorfuhr, war er mit seiner Frau im Urlaub. Seine Schwiegermutter hütete das Haus. Da sie nicht unterrichtet war, ließ sie die Möbel in die Wohnung stellen.

Herr S. war bei der Rückkehr sehr verärgert. Er forderte die Fa. Müller auf, die Möbel wieder abzuholen, weil er sie nicht gekauft habe. Aus demselben Grunde schickte er auch die Rechnung kommentarlos zurück. Dann hatte er nichts mehr gehört.

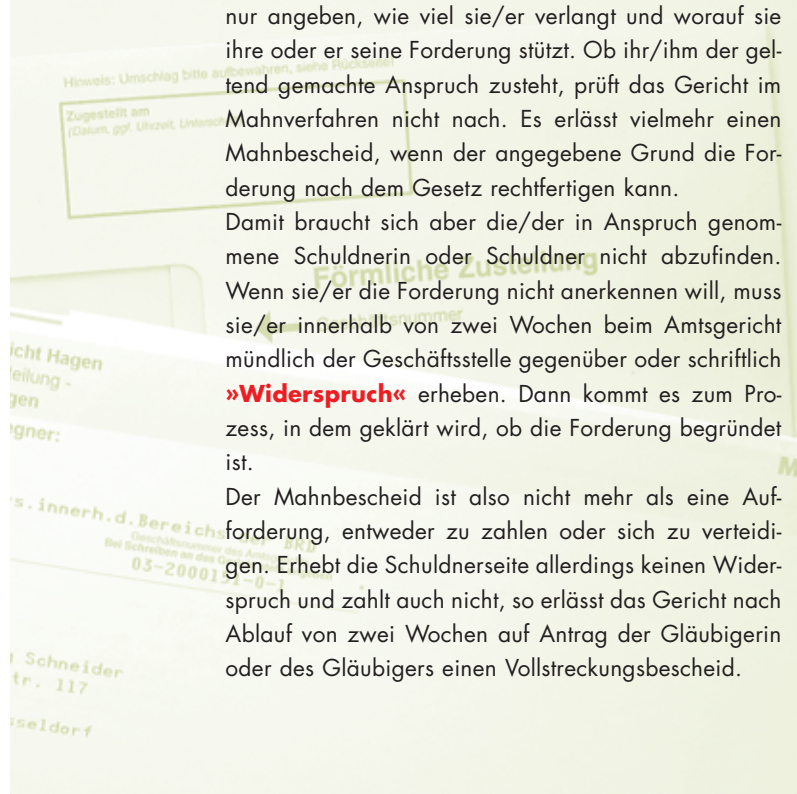
Ein **Mahnbescheid** wird auf Antrag der Gläubigerin oder des Gläubigers – im Verfahren heißt es „Antragstellerin“ oder „Antragsteller“ – vom Amtsgericht erlassen. Für die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm ist das Amtsgericht Hagen und für die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichts Köln das Amtsgericht Euskirchen zuständig. Auch per Internet können Anträge gestellt werden (www.justiz.nrw.de). Hier können Sie einen Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids interaktiv erstellen und ausdrucken. Für eine online-Versendung benötigen Sie allerdings eine Signaturliste und ein Kartenlesegerät.

Das Mahnverfahren soll die kostspieligere Zivilklage ersetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Schuldnerin/der Schuldner – im Verfahren »Antragsgegnerin/Antragsgegner« genannt – ihre/seine Zahlungsverpflichtung nicht bestreitet. Die Gläubigerin oder der Gläubiger soll auf diese Weise schnell und billig ihre/seine Forderung eintreiben können. Sie/er muss

nur angeben, wie viel sie/er verlangt und worauf sie ihre oder er seine Forderung stützt. Ob ihr/ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht, prüft das Gericht im Mahnverfahren nicht nach. Es erlässt vielmehr einen Mahnbescheid, wenn der angegebene Grund die Forderung nach dem Gesetz rechtfertigen kann.

Damit braucht sich aber die/der in Anspruch genommene Schuldnerin oder Schuldner nicht abzufinden. Wenn sie/er die Forderung nicht anerkennen will, muss sie/er innerhalb von zwei Wochen beim Amtsgericht mündlich der Geschäftsstelle gegenüber oder schriftlich **»Widerspruch«** erheben. Dann kommt es zum Prozess, in dem geklärt wird, ob die Forderung begründet ist.

Der Mahnbescheid ist also nicht mehr als eine Aufforderung, entweder zu zahlen oder sich zu verteidigen. Erhebt die Schuldnerseite allerdings keinen Widerspruch und zahlt auch nicht, so erlässt das Gericht nach Ablauf von zwei Wochen auf Antrag der Gläubigerin oder des Gläubigers einen Vollstreckungsbescheid.



Weiters. innerh. d. Bereichs der BRD
Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
03-2000151-0-1

Herrn
Wolfgang Schnei...

Der **Vollstreckungsbescheid** wirkt wie ein Urteil. Er gibt der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, indem sie/er beispielsweise eine Lohn- oder Gehaltspfändung vornehmen lässt oder durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher die Pfändung und Versteigerung von Sachen der Schuldnerseite betreibt.

Aber auch jetzt noch kann die Schuldnerin oder der Schuldner gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, indem sie/er innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung **»Einspruch«** gegen den Vollstreckungsbescheid einlegt. Der Einspruch ist an das Amtsgericht zu richten, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Er kann entweder schriftlich oder mündlich auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegt werden. Es kommt dann zum Prozess, in dem das Gericht prüft, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht.

Bis zur Entscheidung dieses Prozesses behält jedoch die Gläubigerin oder der Gläubiger die Möglichkeit, auf Grund des Vollstreckungsbescheides die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerseite zu betreiben. Zwar kann das Gericht die Vollstreckung auf Antrag der Schuldnerseite einstweilen einstellen. Einem solchen Antrag wird im allgemeinen nur mit der Einschränkung stattgegeben, dass die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit eingestellt wird. Deshalb empfiehlt es sich, schon gegen den Mahnbescheid Widerspruch zu erheben, wenn man die geltend gemachte Forderung bestreiten will, damit es nicht erst zum Erlass des Vollstreckungsbescheides mit seinen nachteiligen Folgen kommt.

Nach einiger Zeit erhält Herr S. vom Amtsgericht die Ladung zur mündlichen Verhandlung. Der Ladung ist ein Schriftsatz des Rechtsanwalts der Fa. Müller beigelegt, in dem behauptet wird, Herr S. habe die Möbel fest gekauft, die Lieferung sei zu Recht erfolgt. Dabei beruft sie sich auf ihren Verkäufer Lehmann als Zeugen.

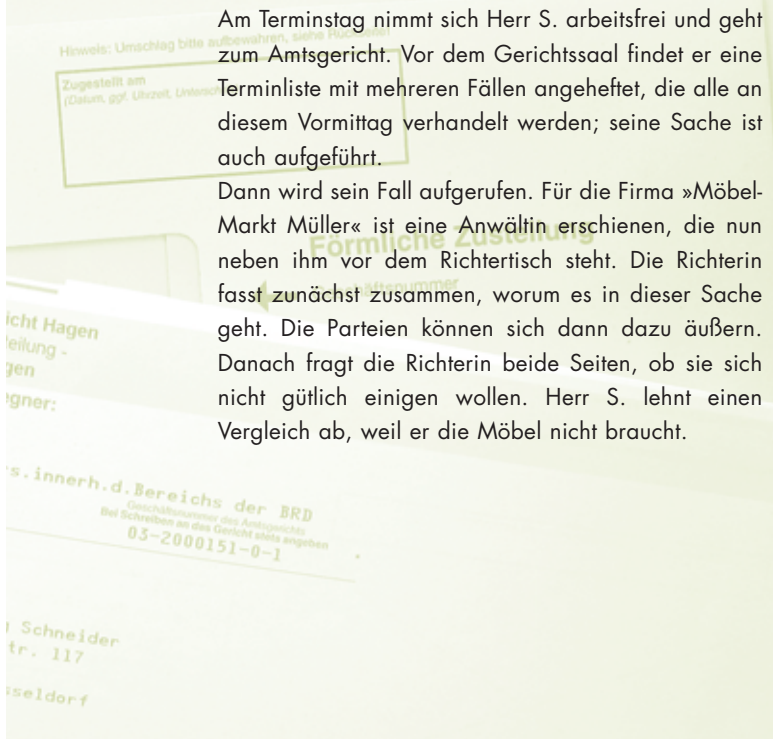
S. ist unschlüssig: Soll er einen Rechtsanwalt beauftragen oder seine Sache selbst vertreten?

Rechtsanwälte sind berufene Berater in allen Rechtsfragen. Sie sollte man immer dann in Anspruch nehmen, wenn die Rechtslage nicht völlig klar ist. Wer eine Anwältin oder einen Anwalt nicht bezahlen kann, braucht deshalb auf rechtskundigen Rat nicht zu verzichten. Erkundigen Sie sich beim Amtsgericht nach den Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe und der außergerichtlichen Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen. »Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten« sagt Ihnen auch das gleichnamige Faltblatt des Justizministeriums.

Herr S. entschließt sich, seine Sache selbst zu vertreten, denn sie scheint ihm sonnenklar: Er hat nichts gekauft, also muss er auch nicht zahlen! Dies teilt er dem Gericht mit und beruft sich für den Ablauf des Gesprächs mit dem Vertreter der Fa. Müller auf das Zeugnis seiner Ehefrau.

Am Terminstag nimmt sich Herr S. arbeitsfrei und geht zum Amtsgericht. Vor dem Gerichtssaal findet er eine Terminliste mit mehreren Fällen angeheftet, die alle an diesem Vormittag verhandelt werden; seine Sache ist auch aufgeführt.

Dann wird sein Fall aufgerufen. Für die Firma »Möbel-Markt Müller« ist eine Anwältin erschienen, die nun neben ihm vor dem Richtertisch steht. Die Richterin fasst zunächst zusammen, worum es in dieser Sache geht. Die Parteien können sich dann dazu äußern. Danach fragt die Richterin beide Seiten, ob sie sich nicht gütlich einigen wollen. Herr S. lehnt einen Vergleich ab, weil er die Möbel nicht braucht.



Der Vergleich, der im Wege der gütlichen Einigung geschlossen wird, ist kein billiger Ausweg für das Gericht, das sich um eine Entscheidung drücken will. Das Gesetz verpflichtet das Gericht, darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien nach Möglichkeit gütlich einigen. Das hat gute Gründe: Ein zu einem frühen Zeitpunkt geschlossener Vergleich ist für beide Seiten oft billiger und nervensparender als ein langwieriger Prozess. Zudem – oft haben beide Parteien ja nicht so ganz Unrecht. Ein Vergleich berücksichtigt dies häufig besser als das im Urteil möglich wäre.

Da ein Vergleich jedoch nicht zustande kommt, verkündet die Richterin nun einen Beschluss, wonach in einem neuen Termin die von den streitenden Parteien benannten Zeugen vernommen werden sollen.

Wer seinen Anspruch erfolgreich durchsetzen will, muss ihn notfalls **beweisen**. Beweismittel können z. B. Zeugen oder Sachverständige oder auch Urkunden sein. Das Gericht muss diese Beweise sorgfältig prüfen, um sich daraus ein Urteil zu bilden. Richter sind aber auch nur Menschen und keine Hellseher. Die Antwort auf die Frage, wem sie glauben sollen, ist oft eine sehr schwierige Aufgabe.

Nach einiger Zeit findet die **Beweisaufnahme** statt. Zuerst wird der Verkäufer Lehmann von der Firma Müller von der Richterin vernommen. Lehmann sagt aus, S. sei von der Polstergarnitur begeistert gewesen. Auch der Preis habe ihm offensichtlich zugesagt. Über einen möglichen Liefertermin sei allerdings nur am Rande gesprochen worden. Von einer Äußerung des Herrn S., er wolle sich die Sache noch einmal überlegen, wisse er nichts.

Dagegen sagt Frau Schneider als Zeugin klipp und klar, ihr Mann habe schließlich eindeutig zu verstehen gegeben, dass er die Angelegenheit überdenken wolle.

Nach der Beweisaufnahme können die streitenden Parteien noch einmal Stellung nehmen. Dann gibt die Richterin den Termin bekannt, an dem sie das Urteil verkünden wird. Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen.

Ungeduldig wartet Herr S. auf das Urteil. Als er dann liest, dass die Klage der Firma Müller abgewiesen worden ist, ist er doch froh, diese unangenehme Sache hinter sich gebracht zu haben.

Darauf sollten Sie achten

- Lesen Sie bitte alle Schriftstücke, die Sie in einem Mahnverfahren erhalten, sorgfältig durch. Wenn Ihnen etwas unklar ist, wird Ihnen das nächste Amtsgericht gern und kostenlos helfen.
- Das Gericht hat in Mahnverfahren nicht nachgeprüft, ob der geltend gemachte Anspruch auch tatsächlich besteht.
- Wenn Sie einen Anspruch, der gegen Sie geltend gemacht worden ist, für unbegründet halten, erheben Sie vor Ablauf der 2-Wochen-Frist Widerspruch bei dem Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat. Benutzen Sie möglichst nur den beigefügten Widerspruchsvordruck. Warten Sie nicht, bis ein Vollstreckungsbescheid gegen Sie ergeht.
- Beachten Sie bitte Ihnen mitgeteilte Fristen. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Zugestellt ist ein Brief auch dann, wenn er in Ihren Briefkasten eingelegt ist. Auch wenn die Post Sie schriftlich benachrichtigt, dass Sie den Brief abholen können, ist er zugestellt, nicht erst, wenn Sie ihn in den Händen haben.

- Eine Frist für eine schriftliche Erklärung, z. B. für einen Widerspruch, ist nur dann gewährt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist bei dem Gericht eingegangen ist.
- Im Mahnverfahren geben die Beteiligten ihre Erklärungen gegenüber dem Gericht ab. Ein Schreiben an den anderen Beteiligten ist für das Mahnverfahren belanglos. Die im Mahnbescheid geforderte Summe ist jedoch nicht an das Gericht, sondern – wenn überhaupt – immer an die Antragstellerin/den Antragsteller zu zahlen.
- Beim Amtsgericht muss man sich nur in Ehe- und bestimmten Familiensachen durch Rechtsanwälte vertreten lassen. In schwierigen Fällen empfiehlt es sich, rechtskundigen Rat einzuholen.
- Befolgen Sie bitte Ladungen des Gerichts und erscheinen Sie pünktlich.

www.justiz.nrw.de

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Justizkommunikation, 40190 Düsseldorf;
Info 2/Stand: 2007

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Druck:

jva druck+medien, Möhlendyck 50, 47608 Geldern
av@jva-druckmedien.de